



Stefanie Meier-Gubser

lic. iur., Rechtsanwältin
Partner advokatur56 ag, Bern
Mitglied Beirat SwissBoardForum
CAS Arbeitsrecht Universität ZH
www.advokatur56.ch

Aktienrechtsrevision

Der Verwaltungsrat im neuen Aktienrecht

Neue Möglichkeiten, neue Pflichten. Ein Hauptziel der Aktienrechtsrevision war die Verbesserung der Corporate Governance. Das neue Aktienrecht enthält neben Neuerungen betreffend Kapitalstruktur der Aktiengesellschaft, Aktionärsrechten und Generalversammlung auch neue Bestimmungen über den Verwaltungsrat. Für börsenkotierte Gesellschaften überführt es die Verordnung gegen übermässige Vergütungen ins Gesetz. Ausgewählte Punkte für den Verwaltungsrat.

Das neue Aktienrecht, das voraussichtlich 2022 in Kraft treten wird, hält prinzipiell an der Einheit des Aktienrechts fest. Vermehrt durchbricht es diesen Grundsatz allerdings und differenziert entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung respektive der Börsenkotierung der Gesellschaft. Bei den Bestimmungen über den Verwaltungsrat ist insbesondere durch die Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegÜV)¹ ins Gesetz häufig zwischen der Regelung für börsenkotierte und

der Regelung für nicht kotierte Gesellschaften zu unterscheiden. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über ausgewählte Regelungen des neuen Aktienrechts, die das Verwaltungsratsmandat betreffen. Selbstredend muss sich der Verwaltungsrat auch der weiteren Neuerungen (insbesondere im Bereich der Aktionärsrechte, der Generalversammlung und der Kapitalstrukturen) bewusst sein, um seine Tätigkeit sorgfältig, rechtskonform und engagiert auszuüben.

der Gesellschaften wählt das VR-Gremium seinen Präsidenten, es sei denn, die Wahl des VR-Präsidenten durch die Generalversammlung ist statutarisch vorgesehen.⁶ In allen Gesellschaften ist eine Wiederwahl des Präsidenten möglich. Bei einer Vakanz des Präsidiums während der Amtsdauer ernannt das VR-Gremium für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten, sofern die Statuten nicht eine andere Regelung vorsehen.⁷

1. VR-Mandat

1.1 Wahl und Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden in jedem Fall durch die Generalversammlung gewählt und abgewählt.² Für börsenkotierte Gesellschaften gilt zwingend eine jährliche Einzelwahl.³ In nicht kotierten Gesellschaften beträgt die Amtsdauer drei Jahre, es sei denn, die Statuten bestimmen eine kürzere oder längere (maximal sechs Jahre) Amtsdauer. Auch in nicht kotierten Gesellschaften gilt grundsätzlich Einzelwahl, es sei denn, die Statuten sähen etwas ande-

res vor oder der Vorsitzende ordnete es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anlässlich der Generalversammlung anders an.⁴ Wiederwahl ist sowohl in börsenkotierten Gesellschaften als auch in nicht kotierten Gesellschaften möglich, sofern nicht die Statuten eine Wiederwahl (z.B. aufgrund einer Alters- oder Amtszeitbeschränkung) verunmöglichen.

1.2 Konstituierung

In börsenkotierten Gesellschaften wird der VR-Präsident zwingend durch die Generalversammlung gewählt.⁵ In nicht kotierten Gesell-

2. Aufgaben

2.1 Erweiterung der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben

Das neue Aktienrecht erweitert den Katalog der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats. Wie bisher, hat der Verwaltungsrat jeder Gesellschaft die Pflicht, im Falle der Überschuldung das Gericht zu benachrichtigen.⁸ Diese Pflicht wird um die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung⁹ erweitert¹⁰ als Massnahme gegen eine drohende Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft (s. unter 3.2 Überwachung der Zahlungsfähigkeit).¹¹ In börsenkotierten Gesellschaften gehört sodann neu die Erstellung des Vergütungsberichts zu den

unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats.¹²

2.2 Überwachung der Zahlungsfähigkeit

Die gesetzliche Handlungspflicht des Verwaltungsrats greift neu nicht mehr erst bei einem hälftigen Kapitalverlust.¹³ Neu ist der Verwaltungsrat explizit von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu überwachen.¹⁴ Er ist verpflichtet, Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und, soweit erforderlich, zur Sanierung der Gesellschaft zu ergreifen, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig zu werden droht.¹⁵ Er reicht nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung ein und beantragt der Generalversammlung Sanierungsmassnahmen, die in deren Zuständigkeit fallen.¹⁶ Das neue Aktienrecht verpflichtet den Verwaltungsrat zum Handeln «mit der gebotenen Eile».¹⁷

2.3 Kapitalverlust

Bei einem hälftigen Kapitalverlust ist der Verwaltungsrat gemäss dem neuen Aktienrecht nicht mehr verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Er muss – mit der gebotenen Eile – Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts ergreifen. Soweit erforderlich, trifft er weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung Sanierungsmassnahmen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.¹⁸ Gesellschaften ohne Revisionsstelle müssen die Jahresrechnung im Falle des Kapitalverlusts – trotz Opting-out und vor Genehmigung durch die Generalversammlung – durch einen zugelassenen Revisor eingeschränkt prüfen lassen.¹⁹ Der zugelassene Revisor wird in diesem Fall ausnahmsweise direkt vom Verwaltungsrat ernannt. Reicht der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung ein, entfällt die Pflicht zur ausnahmsweisen eingeschränkten Prüfung der Jahresrechnung.²⁰

Ein (hälftiger) Kapitalverlust und damit die entsprechenden Handlungspflichten des Verwaltungsrats sind gegeben, wenn die letzte Jahresrechnung zeigt, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe von Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer, gesperrter gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken.²¹

2.4 Überschuldung

Das neue Aktienrecht bringt klarere Regeln im Bereich der Überschuldung. Wie bisher, muss der Verwaltungsrat bei einer begründeten Besorgnis der Überschuldung (= Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind nicht mehr durch deren Aktiven gedeckt) unverzüglich grundsätzlich zwei Zwischenabschlüsse erstellen lassen: einen zu Fortführungs- und einen zu Veräusserungswerten.

Wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist, kann auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten verzichtet werden. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.²² Die Revisionsstelle, oder bei deren Fehlen ein durch den Verwaltungsrat ernannter zugelassener Revisor, prüft den Zwischenabschluss respektive die Zwischenabschlüsse.²³ Die Anzeigepflichten der Revisionsstelle gelten auch für den durch den Verwaltungsrat ernannten eingeschränkt prüfenden Revisor.²⁴

Ist die Gesellschaft sowohl zu Fortführungs- als auch zu Veräusserungswerten überschuldet, muss der Verwaltungsrat das Gericht benachrichtigen. Das Gericht eröffnet den Konkurs oder leitet die Akten von Amtes wegen dem Nachlassgericht weiter.²⁵ Neu kann die Benachrichtigung des Gerichts nicht nur bei ausreichenden Rangrücktritten unterbleiben, sondern auch, «solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden».²⁶

2.5 Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Zur Behebung eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung ist auch im neuen Aktienrecht die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen möglich.²⁷ Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle (oder bei deren Fehlen ein zugelassener Revisor) schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.²⁸ Das neue Aktienrecht stellt klar, dass die Aufwertungsreserve nur durch Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden kann.²⁹

3. Organisation und Zusammenarbeit

3.1 VR-Sitzung

Das neue Aktienrecht sieht explizit vor, was nach herrschender Meinung für VR-Sitzungen – im Gegensatz zu Generalversammlungen – bereits bisher möglich war: die Durchführung einer VR-Sitzung unter Verwendung elektronischer Mittel (bis hin zur virtuellen VR-Sitzung) sowie die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (Zirkularbeschluss).³⁰

Bei der Verwendung elektronischer Mittel respektive der Durchführung einer rein virtuellen

VR-Sitzung muss der Verwaltungsrat – analog zu den modernisierten Bestimmungen der Generalversammlung³¹ – insbesondere sicherstellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können und dass Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden. Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats die mündliche Beratung verlangt, ist kein Zirkularbeschluss möglich.³² Auch über Verhandlungen und Beschlüsse virtueller, elektronischer oder schriftlicher VR-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.³³

Im Gegensatz zu den Bestimmungen zur Generalversammlung sieht das neue Aktienrecht die Möglichkeit einer VR-Sitzung mit ausländischem Tagungsort nicht vor. Der Verweis auf die sinngemässe Anwendung der Regeln über die Generalversammlung³⁴ umfasst nur die Verwendung elektronischer Mittel,³⁵ die virtuelle VR-Sitzung respektive Generalversammlung³⁶ und die Regelung der Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel durch den Verwaltungsrat.³⁷ Es ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb eine VR-Sitzung nicht auch im Ausland durchgeführt werden kann, sofern die Ausübung der Rechte und Pflichten der VR-Mitglieder sichergestellt ist.

3.2 Delegation der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat konnte die Geschäftsführung bisher nur dann ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an eine Geschäftsleitung delegieren, wenn die Statuten ihn explizit dazu ermächtigten. Das neue Aktienrecht geht nun umgekehrt vom Grundsatz aus, dass eine Delegation der Geschäftsführung immer möglich ist, es sei denn, die Statuten sähen etwas anderes vor.³⁸ Wie unter dem bisherigen Recht, setzt die rechtmässige Delegation der Geschäftsführung deren Regelung in einem Organisationsreglement voraus. Mit anderen Worten: Eine Aktiengesellschaft, in der nicht der Gesamtverwaltungsrat die Geschäfte führt, muss zwingend ein Organisationsreglement haben. Dieses regelt im Minimum die Geschäftsführung, bestimmt die erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.³⁹ Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, werden vom Verwaltungsrat auf Anfrage hin schriftlich oder in elektronischer Form über die Organisation der Geschäftsführung informiert.⁴⁰

In börsenkotierten Gesellschaften kann die Geschäftsführung nur an natürliche Personen delegiert werden,⁴¹ in nicht kotierten Gesellschaften ist eine Delegation an juristische Personen möglich. Die Vermögensverwaltung kann allerdings auch in börsenkotierten Gesellschaften an juristische Personen übertragen werden.

3.3 Interessenkonflikte

Während das bisherige Recht den Umgang mit (potenziellen) Interessenkonflikten als Teil der allgemeinen Sorgfalts- und Treuepflicht des Verwaltungsrats⁴² begriff, sieht das neue Aktienrecht (zusätzlich) eine explizite Pflicht der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vor, den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über Interessenkonflikte zu informieren.⁴³ Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, diejenigen Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind, zu ergreifen.⁴⁴ Der adäquate Umgang mit möglichen Interessenkollisionen bleibt allerdings auch mit dieser Bestimmung ein Aspekt der Sorgfalts- und Treuepflicht. Grundsätze können gegebenenfalls im Organisationsreglement geregelt werden.

3.4 Ausschüsse

Der Verwaltungsrat börsenkotierter und nicht kotierter Gesellschaften kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.⁴⁵ Börsenkotierte Gesellschaften sind verpflichtet, einen Vergütungsausschuss zu

bestellen. Die Wahl seiner Mitglieder gehört in diesem Fall zu den unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung.⁴⁶

4. Rückerstattung von Leistungen

Das neue Aktienrecht baut die bisherige Pflicht zur Rückerstattung ungerechtfertigt bezogener Leistungen aus.⁴⁷ Neu trifft die Rückerstattungspflicht nicht mehr nur Aktionäre und Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie diesen nahestehende Personen), sondern zusätzlich auch die mit der Geschäftsführung befassten Personen und Mitglieder des Beirats (sowie ihnen nahestehende Personen). Diese Personen müssen Dividenden, Tantiemen, andere Gewinnanteile, Vergütungen, Bauzinsen, gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven oder andere Leistungen der Gesellschaft zurückerstatten, wenn sie sie ungerechtfertigt bezogen haben.⁴⁸

Eine Rückerstattungspflicht besteht insbesondere dann, wenn bei Geschäften zwischen diesen Personen und der Gesellschaft zwischen Leistung und Gegenleistung ein offensichtliches

Missverhältnis besteht. Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft spielt dabei im neuen Aktienrecht keine Rolle mehr.⁴⁹

Bisher verjährt die Pflicht zur Rückerstattung fünf Jahre nach Empfang der Leistung.⁵⁰ Neu gilt eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis durch die Gesellschaft oder die Aktionäre und eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren ab Entstehung des Anspruchs. Während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung und deren Durchführung steht die Verjährungsfrist still.⁵¹ Betrifft das Verhalten eine strafrechtliche Handlung, verjährt der Rückerstattungsanspruch frühestens mit der (regelmässig längeren) strafrechtlichen Verfolgungsverjährung.⁵²

5. Noch ein Wort zu ...

5.1 ... Nennwert und Aktienkapital

Das Aktienkapital kann neu auch in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Fremdwährung geführt werden.⁵³ Diesfalls haben auch Buchführung und Rechnungslegung in derselben ausländischen Währung zu erfolgen. Zum Zeit-

→ 10 Praxistipps zum neuen Aktienrecht für Verwaltungsräte

1. Prüfung gewünschter Anpassungen betreffend Kapital

Das neue Aktienrecht schafft im Bereich der Kapitalvorschriften eine Flexibilisierung und neue Möglichkeiten. Namentlich ist ein Aktienkapital in ausländischer Währung möglich, der Aktiennennwert muss neu nur noch grösser null sein (bisher mindestens 1 Rappen) und die Statuten können ein Kapitalband schaffen, innerhalb dessen Grenzen der Verwaltungsrat das Aktienkapital selbständig verändern kann. Anpassungen betreffend Kapital bedürfen einer Statutenänderung.

2. Prüfung gewünschter Anpassungen betreffend Generalversammlung

Die Generalversammlung kann neu gleichzeitig an verschiedenen Orten oder im Ausland unter Verwendung elektronischer Mittel oder virtuell durchgeführt werden. Die Verwendung elektronischer Mittel bedarf einer Regelung durch den Verwaltungsrat, ein ausländischer Tagungsort einer statutarischen Bestimmung.

3. Prüfung der Aktionärsrechte und der Stimmrechtsvertretung

Die Ausübung der Aktionärsrechte wird gesetzlich differenzierter geregelt und häufig an bestimmte Schwellen (Aktien oder Kapital) geknüpft. Die Statuten können diese Schwellen tiefer ansetzen und damit die Ausübung der Aktionärsrechte erleichtern. Statutarisch höhere Schwellen sind nicht möglich. Bei nicht kotierten Gesellschaften bleibt die Organ- und Depotstimmvertretung zulässig. Sehen die Statuten vor, dass ein Aktionär an der

Generalversammlung nur durch einen anderen Aktionär vertreten werden kann, muss der Verwaltungsrat auf Verlangen einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter bezeichnen. Einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter braucht es auch bei einem ausländischen Tagungsort (Ausnahme bei nicht kotierten Gesellschaften: einstimmiger Verzicht aller Aktionäre).

4. Regelung der Verwendung elektronischer Mittel

Sofern von der Möglichkeit der Verwendung elektronischer Mittel für die Generalversammlung (und die VR-Sitzungen) Gebrauch gemacht werden soll, muss der Verwaltungsrat diese regeln und sicherstellen, dass die Mitwirkungsrechte korrekt wahrgenommen und die Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden können.

5. Überprüfung und Anpassung der Statuten

Das neue Aktienrecht bietet die Gelegenheit, die Statuten im Hinblick auf gewünschte oder notwendige Anpassungen an das neue Recht sowie generell auf deren Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls durch die Generalversammlung (mit öffentlicher Beurkundung) anpassen zu lassen.

6. Überprüfung und Anpassung von Reglementen und Verträgen

Im Hinblick auf das neue Aktienrecht und allenfalls angepasste Statuten ist auch eine Überprüfung von Reglementen (insbesondere des Organisationsreglements) sowie Verträgen mit Organen und Aktionären (sowie ihnen nahestehenden Personen) sinnvoll.

7. Implementierung einer Überwachung der Zahlungsfähigkeit

Neu hat der Verwaltungsrat gesetzlich explizit die Pflicht, die Zahlungsfähigkeit (Liquidität) der Gesellschaft zu überwachen. Sofern es bisher kein entsprechendes Überwachungsinstrument respektive einen entsprechenden Prozess gab, muss die Überwachung der Zahlungsfähigkeit implementiert werden.

8. Adäquater Umgang mit Interessenkonflikten

Für einen adäquaten Umgang mit (potenziellen) Interessenkonflikten müssen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung für das Thema sensibilisiert sein. Das neue Aktienrecht schreibt nur eine unverzügliche und vollständige Informationspflicht vor und überlässt es dem Verwaltungsrat, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Entsprechende Regelungen können in genereller Weise im Organisationsreglement oder fallweise differenziert durch Beschluss des Verwaltungsrats getroffen werden.

9. Überprüfung der Rechnungslegung

Das neue Aktienrecht bringt gewisse Änderungen und Klarstellungen betreffend Rechnungslegung. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass Buchführung und Rechnungslegung zum gegebenen Zeitpunkt den neuen Vorschriften entsprechen.

10. Prüfung statutarische Schiedsklausel

Durch die Statuten kann vorgesehen werden, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht (mit Sitz in der Schweiz) beurteilt werden. Die Statuten können die Einzelheiten regeln und/oder auf eine Schiedsordnung verweisen.

punkt der Errichtung muss das Aktienkapital in Fremdwährung mindestens einem Gegenwert von 100 000 Franken entsprechen. Der Wechsel der Währung kann von der Generalversammlung jeweils auf den Beginn eines Geschäftsjahres beschlossen werden. Der Beschluss ist öffentlich zu beurkunden.⁵⁴

Die Aktien müssen neu einen beliebigen Wert aufweisen, der grösser als null ist,⁵⁵ sodass es auch im neuen Aktienrecht keine nennwertlose Aktie gibt.

5.2 ... Kapitalband

Das neue Aktienrecht führt die Möglichkeit der Schaffung eines Kapitalbands ein.⁵⁶ Damit können die Statuten, also die Generalversammlung, den Verwaltungsrat ermächtigen, während längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer festgelegten Bandbreite selbständig zu verändern. Die Statuten können die Befugnisse des Verwaltungsrats⁵⁷ und die Grenzen des Kapitalbands festlegen. Die obere und die untere Grenze des Kapitalbands dürfen das im Handelsregister eingetragene Kapital allerdings höchstens um die Hälfte über- respektive unterschreiten.⁵⁸ Bei einem Opting-out ist die Schaffung eines Kapitalbands nicht zulässig.⁵⁹ Für die Einführung eines Kapitalbands sind insbesondere zum Schutz der Aktionäre zahlreiche statutarische Bestimmungen nötig.⁶⁰

5.3 ... Zwischendividenden

Bisher war umstritten, ob eine Gesellschaft Zwischendividenden ausschütten darf oder nicht. Neu sind Zwischendividenden explizit erlaubt.⁶¹ Die Generalversammlung kann, gestützt auf einen Zwischenabschluss, Zwischendividenden beschliessen. Der Zwischenabschluss muss vor dem Beschluss der Generalversammlung durch die Revisionsstelle geprüft werden. Keine Prüfung ist nötig bei einem Opting-out oder wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung einer Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

5.4 ... Aktionärsrechten

Die Aktionärsrechte wurden im neuen Aktienrecht gestärkt und differenziert nach Börsenkotierung der Gesellschaft oder fehlender Kotierung ausgestaltet. Der Verwaltungsrat tut im Umgang mit den Aktionären und für die Vorbereitung der Generalversammlung gut daran, sich insbesondere mit den neuen gesetzlichen Schwellen zur Ausübung der Aktionärsrechte auseinanderzusetzen. Selbstredend können die Statuten den Aktionären im Rahmen des rechtlich Zulässigen mehr respektive zusätzliche Rechte einräumen.

5.5 ... Stimmrechtsvertretung

In börsenkotierten Gesellschaften ist die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung verboten, in

nicht kotierten Gesellschaften ist sie unter gewissen Voraussetzungen weiterhin zulässig.

5.6 ... Geschlechterrichtwerten

Sofern im Verwaltungsrat grosser⁶² börsenkotierter Gesellschaften nicht jedes Geschlecht zu mindestens 30 Prozent und in der Geschäftsleitung nicht zu mindestens 20 Prozent vertreten ist, muss der Verwaltungsrat im Vergütungsbericht die Gründe angeben, weshalb die Geschlechter nicht wie vorgesehen vertreten sind und welche Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts ergriffen werden («comply or explain»)⁶³

Der Bundesrat hat diese Bestimmung bereits per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.⁶⁴ Unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen gilt diese Pflicht für die Vertretung im Verwaltungsrat spätestens ab 1. Januar 2026⁶⁵ und für die Vertretung in der Geschäftsleitung spätestens ab 1. Januar 2031.

5.7 ... Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Ebenfalls bereits per 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind die Vorschriften über die Transparenz bei Rohstoffunternehmen.⁶⁶ Danach sind ordentlich revisionspflichtige Unternehmen, die im Bereich der Gewinnung von Mineralien, Erdöl, Erdgas oder des Einschlags von Holz in Primärwäldern tätig sind, verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Zahlungen (Geld- oder Sachleistungen) an staatliche Stellen zu verfassen.⁶⁷ Als staatliche Stellen gelten dabei nationale, regionale oder kommunale Behörden eines Drittlandes sowie von diesen kontrollierte Abteilungen oder Unternehmen. Unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen finden die entsprechenden Vorschriften erstmals für das Geschäftsjahr 2022 Anwendung.⁶⁸

5.8 ... Schiedsgerichten

Die Statuten können vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz zu beurteilen sind. Die Schiedsklausel bindet, vorbehaltlich einer abweichenden statutarischen Regelung, die Gesellschaft, die Organe, die Mitglieder der Organe und die Aktionäre.⁶⁹ Die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.⁷⁰

5.9 ... anderen Rechtsformen

Im Zuge des neuen Aktienrechts werden auch Vorschriften bei anderen Rechtsformen angepasst. So gelten namentlich die Vorschriften betreffend drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung auch für Vereine, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen,⁷¹ für Stiftungen,⁷² für Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁷³ und für Genossenschaften.⁷⁴

5.10 ... Übergangsfristen und Inkrafttreten

Gesellschaften, deren Statuten, Reglemente oder Verträge beim Inkrafttreten des neuen Aktienrechts (voraussichtlich 2022) dem neuen Recht nicht entsprechen, müssen diese innerhalb von zwei Jahren dem neuen Recht anpassen.⁷⁵ ■

¹ SR 221.331.

² Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 705 Abs. 1 nOR.

³ Art. 710 Abs. 1 nOR.

⁴ Art. 710 Abs. 2 nOR.

⁵ Art. 712 Abs. 1 nOR.

⁶ Art. 712 Abs. 2 nOR.

⁷ Art. 712 Abs. 4 nOR.

⁸ Überschuldungsanzeige, Art. 192 SchKG.

⁹ Art. 293 SchKG.

¹⁰ Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 nOR.

¹¹ Art. 725 Abs. 2 nOR.

¹² Art. 716a Abs. 1 Ziff. 8 i.V.m. Art. 734f. nOR.

¹³ Art. 725 Abs. 1 OR.

¹⁴ Art. 725 Abs. 1 nOR.

¹⁵ Art. 725 Abs. 2 nOR.

¹⁶ Kapitalherabsetzung, Kapitalschnitt, Kapitalerhöhung.

¹⁷ Art. 725 Abs. 3 nOR.

¹⁸ Art. 725a Abs. 1 nOR.

¹⁹ Art. 725a Abs. 2 nOR.

²⁰ Art. 725a Abs. 3 nOR.

²¹ Art. 725a Abs. 1 nOR.

²² Art. 725b Abs. 1 nOR.

²³ Art. 725b Abs. 2 nOR.

²⁴ Art. 725b Abs. 5 nOR.

²⁵ Art. 725b Abs. 3 nOR.

²⁶ Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 nOR.

²⁷ Art. 670 Abs. 1 OR; Art. 725c nOR.

²⁸ Art. 725c Abs. 2 nOR.

²⁹ Art. 725c Abs. 3 nOR.

³⁰ Art. 713 Abs. 2 nOR.

³¹ Art. 701c bis Art. 701e nOR.

³² Art. 713 Abs. 2 Ziff. 3 nOR.

³³ Art. 713 Abs. 3 nOR.

³⁴ Art. 713 Abs. 2 nOR.

³⁵ Art. 701c nOR.

³⁶ Art. 701d nOR.

³⁷ Art. 701e nOR.

³⁸ Art. 716b Abs. 1 nOR.

³⁹ Art. 716b Abs. 3 nOR.

⁴⁰ Art. 716b Abs. 4 nOR.

⁴¹ Art. 716b Abs. 2 nOR.

⁴² Art. 717 OR.

⁴³ Art. 717a nOR.

⁴⁴ Art. 717a Abs. 2 nOR.

⁴⁵ Art. 716a Abs. 2 OR.

⁴⁶ Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 nOR.

⁴⁷ Art. 678 OR; 678 nOR.

⁴⁸ Art. 678 Abs. 1 nOR.

⁴⁹ Art. 678 Abs. 2 OR; Art. 678 Abs. 2 nOR.

⁵⁰ Art. 678 Abs. 4 OR.

⁵¹ Art. 678a Abs. 1 nOR.

⁵² Art. 678a Abs. 2 nOR.

⁵³ Art. 621 Abs. 2 nOR.

⁵⁴ Art. 621 Abs. 3 nOR.

⁵⁵ Art. 622 Abs. 4 nOR.

⁵⁶ Art. 653s ff. nOR.

⁵⁷ Art. 653s Abs. 3 nOR.

⁵⁸ Art. 653s Abs. 2 nOR.

⁵⁹ Art. 653s Abs. 4 nOR.

⁶⁰ Art. 653t Abs. 1 nOR.

⁶¹ Art. 675a nOR.

⁶² Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR (20 – 40 – 250).

⁶³ Art. 734f OR.

⁶⁴ AS 2020 4005; BBl 2017 399.

⁶⁵ Art. 4 Abs. 1 ÜBest.

⁶⁶ Art. 964a ff. OR.

⁶⁷ Art. 964a Abs. 1 OR.

⁶⁸ Art. 7 ÜBest.

⁶⁹ Art. 697n Abs. 1 nOR.

⁷⁰ Art. 704 Abs. 1 Ziff. 14 nOR.

⁷¹ Art. 69d nZGB.

⁷² Art. 84a nZGB.

⁷³ Art. 820 nOR.

⁷⁴ Art. 903 nOR.

⁷⁵ Art. 2 und 6 ÜBest.